

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Rissmann (CDU)**

vom 28. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. September 2020)

zum Thema:

Wie lange dauern Strafverfahren in Berlin?

und **Antwort** vom 14. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Sep. 2020)

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24751
vom 28. August 2020
über Wie lange dauern Strafverfahren in Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie lange dauerte in den Jahren 2017 bis zum 30.06.2020 in den Verfahren, in denen öffentliche Klage erhoben wurde, durchschnittlich der Zeitraum vom Eingang dieser bis zur Erledigung vor dem Amtsgericht Tiergarten?

Zu 1.: Die durchschnittliche Verfahrensdauer der vor dem Amtsgericht Tiergarten geführten Strafverfahren (Anklagen und Einspruch gegen Strafbefehle) hat sich entsprechend der nachfolgenden Tabelle entwickelt:

Jahr	2017	2018	2019	I. Quartal 2020	II. Quartal 2020
Verfahrensdauer in Monaten	3,4	3,5	3,6	3,7	4,0

2. In wie vielen Fällen wurde in dem Zeitraum von 2017 bis zum 30.06.2020 (insgesamt sowie jeweils pro einzeltem Jahr) das Strafbefehlsverfahren nach §§ 407 ff. StPO angewendet?

Staats- und Anwaltschaft Berlin

	2017	2018	2019	I. Quartal 2020	II. Quartal 2020
Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	30.059	29.910	30.472	7.006	5.767

Amtsgericht Tiergarten

	2017	2018	2019	I. Quartal 2020	II. Quartal 2020
Erlass eines Strafbefehls nach § 408 a Strafprozessordnung (StPO)	2.159	2.022	2.048	424	383

3. In wie vielen Fällen wurde in dem Zeitraum von 2017 bis zum 30.06.2020 (insgesamt sowie jeweils pro einzeltem Jahr) das beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. StPO angewendet?

4. In wie vielen Fällen wurde in dem Zeitraum von 2017 bis zum 30.06.2020 das besonders beschleunigte Verfahren nach § 418 StPO beantragt und durchgeführt?

Zu 3. und 4.:

	2017	2018	2019	I. Quartal 2020	II. Quartal 2020
Anzahl der beschleunigten Verfahren gemäß §§ 417 StPO	2.012	1.917	1.882	452	233
darunter besonders beschleunigtes Verfahren	584	655	476	127	46

5. In welchem Verhältnis steht ab dem 01.01.2017 bis zum 30.06.2020 die Anzahl der besonders beschleunigten Verfahren zu den übrigen Verfahrenszahlen (bitte auch Verhältnis zum Strafbefehlsverfahren angeben)?

Zu 5.:

Jahr	2017		2018		2019	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Strafverfahren vor dem Amtsgericht	38.545		37.224		37.198	
darunter eingeleitet unter anderem durch:						
Antrag nach § 417 StPO im bbv*	584	1,5 %	655	1,8 %	476	1,3 %
Einspruch gegen Strafbefehl	9.797	25,4 %	9.147	24,6 %	9.663	26,0 %

*besonders beschleunigtes Verfahren

Jahr	I. Quartal 2020		II. Quartal 2020	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Strafverfahren vor dem Amtsgericht	9.133		6.549	
darunter u. a. eingeleitet durch:				
Antrag nach § 417 StPO im bbv	127	1,4 %	46	0,7 %
Einspruch gegen Strafbefehl	2487	27,2 %	1.742	26,6 %

6. In welchen Fällen wurde in Berlin in den Jahren 2017 bis zum 30.06.2020 das beschleunigte/besonders beschleunigte Verfahren angewandt (bitte gesondert nach der Verfahrensart darstellen)?

Zu 6.: Die Geeignetheit für die Durchführung des beschleunigten/besonders beschleunigten Verfahrens ist jeweils im Einzelfall nach den einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu beurteilen. Weder die gesetzlichen Regelungen der §§ 417 ff. StPO noch die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) knüpfen dabei an Delikte oder Deliktgruppen an. Voraussetzung für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens ist vielmehr, dass die Sache aufgrund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet und keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von einem Jahr zu erwarten ist. Wegen der Besonderheiten des besonders beschleunigten Verfahrens, in dem eine unmittelbare Aburteilung im Anschluss an die Festnahme aus dem Gewahrsam heraus erfolgen soll, müssen dort im Hinblick auf § 127 Abs. 2 StPO zusätzlich die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls vorliegen.

Eine Statistik darüber, für welche Fälle das beschleunigte/besonders beschleunigte Verfahren angewandt wird, wird nicht geführt. Einen Schwerpunkt im besonders beschleunigten

nigten Verfahren stellen jedenfalls insbesondere Diebstahlstaten gem. § 242 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) dar, während im beschleunigten Verfahren in einer Vielzahl von Verfahren das Erschleichen von Leistungen nach § 265a StGB Gegenstand der Anklage ist.

7. Wie lange dauerte in den Jahren 2017 bis zum 30.06.2020 (insgesamt sowie jeweils pro einzeltem Jahr) durchschnittlich der Zeitraum zwischen Einleitung des Ermittlungsverfahrens und der Abschlussverfügung durch die Strafverfolgungsbehörden bei Erhebung einer Anklage?

Zu 7.:

**Verfahrensdauer vom Tag der Einleitung des Ermittlungsverfahrens
(bei der Einleitungsbehörde) bis zur Erledigung durch die
Staats-/Anwaltschaft (in Monaten)**

Jahr	2017	2018	2019	I. Quartal 2020	II. Quartal 2020
Durchschnittliche Dauer des Ermittlungsverfahrens in Monaten	4,2	4,5	3,9	4,0	4,9
Dauer bei Verfahrensabschluss durch Anklage	5,3	5,6	5,2	5,6	6,4

Berlin, den 14. September 2020

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung